

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 27 (1977)
Heft: 3

Buchbesprechung: Taxis und Taktik, Die advokatorische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden [Wilfried Stroh]

Autor: Marti, Heinrich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALLGEMEINE GESCHICHTE HISTOIRE GÉNÉRALE

WILFRIED STROH, *Taxis und Taktik, Die advokatorische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden*. Stuttgart, B. G. Teubner, 1975. 318 S. (Teubner-Studienbücher: Philologie.)

Ciceros Reden sind erstklassige Dokumente zur Geschichte der ausgehenden Republik, auch kleinere Stücke, wie *De imperio Gn. Pompei*, *De provinciis consularibus*, *Pro Ligario*. Die vorliegende Studie gilt sieben Gerichtsreden der Epoche von 80 bis 56 v. Chr.: Cicero vermeidet es zu Beginn seiner Karriere, politischen Ballast aufzunehmen; doch spielen die grossen Figuren der Zeit auch hier, hintergründig, eine Rolle: Sulla und Chrysogonus, Verres, Catilina. Der direkten Auswertung solcher Reden als historischer Quellen stehen Schwierigkeiten im Wege: Wie weit sind die Texte nach den Prozessverhandlungen umgearbeitet worden? Wie weit können wir den Redner überhaupt «beim Wort nehmen»? Ist es möglich, dem Advokaten taktisch bedingte Entstellungen der Wahrheit nachzuweisen? S. untersucht solche Fragen anhand der Reden für Sex. Roscius, Caecina, Q. Roscius (den Schauspieler), Tullius, gegen Caecilius, für Cluentius und Caelius.

Zunächst weist die Analyse nach, dass die Differenzen zwischen «plaidoyer écrit» und «plaidoyer réel» nicht so gross gewesen sein können, wie es einige frühere Forscher angenommen haben – ein Ergebnis, das auch für Historiker relevant ist. Damit ist die Plattform für die weiteren Untersuchungen geschaffen: Wie weit entspricht der Aufbau der erhaltenen Reden (ihre «taxis») der historischen Wirklichkeit oder wie weit ist er das Ergebnis wohldurchdachter Anordnung der Fakten (das heisst advokatorischer «Taktik»)? Wertet man alle äusseren Nachrichten und die Texte selbst sorgfältigst aus und rekonstruiert man möglichst genau den Verlauf des Prozesses, so kann Ciceros meisterhafte Dispositionskunst aufgezeigt werden. S., der die einschlägige Literatur verarbeitet hat, geht bis ins letzte Detail, und so gelingt es ihm, die Interpretation beträchtlich zu fördern.

Wir sehen etwa, wie Cicero u. a. in der *divinatio in Caecilium* die ausstehende Entscheidung der Richter dadurch suggestiv beeinflusst, dass er sie als eigene, bereits gefallene Entscheidung modellartig vorführt («Technik der antizipierten richterlichen Entscheidung»). In der Rede für *Caecina* (auch vom Standpunkt der juristischen Hermeneutik aus hochinteressant) gelingt es durch einen Kniff der Disposition, das komplexe Argument des Gegners zu zerschlagen, indem das logisch Primäre an die zweite, das Sekundäre an die erste Stelle gerückt wird. Auch *Q. Roscius* wird durch «ein gewissermassen permanentes Hysteron-Proteron» entlastet: «Grobschlächtige Entstellungen fehlen; fast alles macht der Aufbau, dessen leitendes Prinzip im Grossen wie im Kleinen die Zertrennung ist» (S. 146). Einen Musterfall von taktischer Taxis liefert die *Cluentiana*: Auf der Jagd nach Testamenten soll Oppianicus 12 Morde begangen haben (A, B, C ... H); Cicero berichtet über diese Mordserie in der für ihn günstigeren Reihenfolge EFG-ABC-H-D.

Ohne direkt zu lügen, kann der Erzähler viele Unwahrscheinlichkeiten dieses «Kriminalromans» beiseiteschieben. Was die berühmte *Caelius*-Rede betrifft, so bewältigt S. ihre notorischen Schwierigkeiten mit der revolutionären Hypothese, die Liebesaffäre zwischen Caelius und Clodia/Lesbia sei keine stadtbekannte Geschichte gewesen, sondern eine taktische Erfindung Ciceros im Interesse des Klienten. In der Tat lassen sich die Merkwürdigkeiten des Aufbaus damit weitgehend erklären: Clodia soll als Zeugin *de vi* erledigt sein; mit einer solchen Frau ist kein eigentliches *adulterium* möglich. Aber Cicero darf dies nicht direkt aussprechen: es muss dem Hörer insinuiert werden; zuletzt ist der Richter von Dingen überzeugt, die der Anwalt eigentlich gar nie gesagt hat.

Künftiger Forschungsarbeit wird es vorbehalten sein, Strohs Thesen zu überprüfen. Es sind uns hier neue Wege gewiesen, selbst dann, wenn wir einzelne Bedenken nicht unterdrücken können (ungern akzeptieren wir, dass Quintilians sonst zuverlässige Aussagen bezüglich der *Caeliana* irrig sein sollen, oder dass sich Catulls Anrede an Rufus, carm. 77, nicht auf unsren Caelius Rufus beziehen sollte). Auch wird man erstaunt sein, einem derart spezialisierten Werk als Paperback zu begegnen (leider nicht frei von Druckfehlern, aber mit allem Nötigen ausgestattet: mit Bibliographie und vierfachem Index, u. a. zu «Juristischem und Historischem»). Sollte das Buch zur Folge haben, dass Ciceros Reden auch aus inhaltlichen und methodischen Gründen wieder vermehrt gelesen werden, dann hätte es bei weiten Kreisen (Lehrern, Juristen, Historikern) einen wichtigen Zweck erfüllt.

Zürich

Heinrich Marti

HEINRICH FICHTENAU, *Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze. Erster Band: Allgemeine Geschichte*. Stuttgart, Anton Hiersemann, 1975. VIII und 309 S. 4 Abb.

Im Vorwort dankt Heinrich Fichtenau dem Stuttgarter Verlag für die Möglichkeit, diese Auswahl seiner Publikationen nicht als unveränderten Wiederabdruck, sondern in überarbeiteter und somit auf den heutigen Stand der Forschung gebrachter Form gestalten zu können. Damit ist auch der bleibende Wert des vorliegenden Sammelwerkes gegeben, der weit über den der üblichen Zusammenfassungen von Schriften eines Autors hinausreicht.

Inhaltlich steht dieser Band unter dem Leitthema «Geistesgeschichte», und zwar, wie F. es selbst formuliert (S. VII), der «Form der Geistesgeschichte», die nicht den Ideen kleiner und kleinster Eliten nachspürt, sondern dem Denken und Wählen breiterer Schichten». Aus diesem Bereich stammen vor allem die ersten drei Abhandlungen, nämlich «Vom Verständnis der römischen Geschichte bei deutschen Chronisten des Mittelalters» (S. 1 ff.), «Askese und Laster in der Anschauung des Mittelalters» (S. 24 ff.) und «Zum Reliquienwesen des früheren Mittelalters» (S. 108 ff.).